

# Berliner Anwaltsblatt

Save the Date:  
Mitglieder-  
versammlung am  
26. April 2022!

HEFT 3/2022 MÄRZ 71. JAHRGANG  
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.  
[www.BerlinerAnwaltsblatt.de](http://www.BerlinerAnwaltsblatt.de)

## GENDER UND DIVERSITY

Diskriminierung im  
Strafrecht und bei  
KI-Entscheidungen

## EU-WHISTLEBLOWER

Hinweisgeber-  
schutz

## FAMILIENRECHT

Blick in den  
Koalitionsvertrag



Alltag: Mord an Frauen



BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# „MEHR ZUKUNFT WAGEN“ – AUCH IM FAMILIENRECHT?

Ein Blick in den Koalitionsvertrag der „Ampel“



Dr. Christoph Schäfer

Seit Dezember ist die Bundesregierung im Amt. Der Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 enthält eine ganze Liste von Vorhaben, wie das Familienrecht „modernisiert“<sup>1</sup> werden soll. Der jurastudierte Leser weiß, dass der Koalitionsvertrag rechtlich nicht bindend ist, sondern „politisch relevante Zielvereinbarungen“<sup>2</sup> enthält. Trotzdem und deshalb lohnt es sich anzuschauen, was uns vielleicht erwartet.

Es handelt sich um eine Aufzählung von mehr oder weniger konkreten Ideen. Ein Schwerpunkt ist die Stärkung von Formen des Zusammenlebens außerhalb der klassischen Familie. Ein weiterer liegt im Bereich des Zusammenspiels von Betreuung und Kindesunterhalt.

## „WILLST DU MICH PACSEN?“

Die Koalition plant, neben der Ehe eine „Verantwortungsgemeinschaft“ einzuführen, die es „zwei oder mehr volljährigen Personen“ erlaubt, „rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“. Im Wahlprogramm verweist die SPD auf unser Nachbarland Frankreich und den dort seit 1999 bestehenden PACS.<sup>3</sup> Dieser erlaubt nach mehrjährigem Bestehen die steuerliche Zusammenveranlagung, wirkt sich im Sozialrecht und im Mietrecht aus, führt zu einer Mitverpflichtung für Verträge des täglichen Lebens und verpflichtet zu gegenseitiger Unterstützung, auch in finanzieller Hinsicht. In Frankreich ist der PACS auf zwei Personen beschränkt. Man kann nur Mitglied eines PACS sein. Er endet, außer bei Tod und Heirat, durch gemeinsame oder einseitige Anzeige beim Standesamt. Über die Abwicklung sollen sich die Mitglieder selbst verständigen. Gelingt ihnen dies nicht, entscheidet das Gericht. Im Sprachgebrauch hat sich übrigens als Parallele zum Verb „heiraten“ der Begriff „se pacser“ durchgesetzt, frei übersetzt „sich pacsen“.

Wird ein Kind in die Ehe zweier Frauen hineingegeben, soll es automatisch zwei rechtliche Mütter haben. Die Stiefkindadoption wird hier überflüssig. Adoptionen möchte die Koalition zulassen, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Die Anerkennung einer Elternschaft soll vereinfacht und ausgeweitet werden. Dies kann unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person erfolgen. Sie soll nicht mehr von der Frage abhängen, ob die Scheidung der Mutter schon anhängig bzw. rechtskräftig ist. Das Kind soll den Anspruch haben, seine Abstammung gerichtlich klären zu lassen, wohl ohne die Beschränkungen des § 1598a BGB, was den Kreis derjenigen angeht, gegenüber denen der Anspruch besteht. Eine Stärkung sollen Väter erfahren, die nicht mit der Mutter verheiratet sind. Sie können zukünftig durch eine einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht begründen. Ist die Mutter nicht einverstanden, muss sie das Familiengericht anrufen.

Stärkung sollen soziale Eltern durch ein ausgeweitetes „kleines Sorgerecht“ erfahren. Ein solches gibt es bereits jetzt in § 1687b BGB. Die praktische Bedeutung ist gering. Der Grüneberg (besser bekannt als Palandt) widmet ihm drei Zeilen. Es gibt dem Ehegatten des allein-sorgeberechtigten Elternteils ein Mitentscheidungsrecht in alltäglichen Dingen. Zukünftig sollen die rechtlichen Eltern bis zu zwei Erwachsene mit diesem kleinen Sorgerecht betrauen dürfen. In der Praxis mag dies das Leben in Patchworkfamilien etwas erleichtern.

## WECHSELMODELL, MEHR UMGANG = WENIGER UNTERHALT?

Die FDP ist Befürworterin des paritätischen Wechselmodells. Sie wollte es als gesetzliches Leitbild etablieren. Entsprechendes fand sich im Wahlprogramm und war schon Gegenstand eines nicht realisierten Gesetzesvorschlags.<sup>4</sup> Auch im Koalitionsvertrag konnten sich die Liberalen nicht durchsetzen. Stattdessen soll die Trennungs- und Konfliktberatung verbessert werden „und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt“ gestellt werden. Da man den Beratungsstellen sicherlich schon heute unterstellen darf, dass sie kindeswohlorientiert beraten, bleibt hier wohl alles beim Alten. Zum Themenkomplex Wechselmodell gehört auch das Vorhaben, „Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser [zu] berücksichtigen“. Der BGH hatte mit seiner Entscheidung zum Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils<sup>5</sup> zahlreiche Folgeprobleme produziert, für die das Gesetz keine Lösung parat hat, weil ihm das paritätische Wechselmodell fremd ist. Genannt seien der Bezug des Kin-

1 So wörtlich zu Beginn des Abschnitts auf Seite 101f., Zeilen 3384 bis 3424.

2 Marschall, Das politische System Deutschlands, 4.A. 2018, Ziffer 7.1.2.

3 Gesetz Nr. 99-944 vom 15.11.1999 bezogen auf den zivilen Solidaritätspakt (pacte civil de solidarité).

4 BT-Drs. 19/1175 vom 13.03.2018.

5 BGH, Beschluss vom 01.02.2017 – Az. XII ZB 601/15.

dergeldes oder die Freibeträge für Alleinerziehende, die nur ein Elternteil geltend machen kann.

### „Der Kampf um jeden Umgangstag, vordergründig zur Wahrung des Kindeswohls, wird alltäglich werden“

Das mit Abstand heißeste Eisen dürfte der Plan sein, im *Unterhaltsrecht* „die *Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser zu berücksichtigen*“. Die Verwendung des Begriffs Scheidung ist vermutlich nur eine sprachliche Ungenauigkeit, denn beim Kindesunterhalt kommt es auf diese bekanntlich nicht an. Systemfremd dürfte die Berücksichtigung der Betreuungsanteile der Vergangenheit sein, um den Bedarf des Kindes oder die Leistungsfähigkeit der Eltern zu ermitteln. Im Kern geht es um die Frage, wie sich der Betreuungsumfang auf den Kindesunterhalt auswirkt. Heute ist der Unterhaltsanspruch des Kindes unabhängig von der Frage, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil das Kind gar nicht betreut oder das Kind in einem Zeitraum von vierzehn Tagen sechs Tage bei ihm ist und außerdem in den Ferien. Der BGH weicht die Regelungen erst beim paritätischen Wechselmodell auf.<sup>6</sup> Dies empfinden vor allem engagierte Väter als ungerecht. Es erscheint notwendig, hieran etwas zu ändern. Die Gefahr, mehr Umgang mit weniger Unterhalt zu „belohnen“, liegt im Feilschen um jeden Umgangstag. Viele Alleinerziehende sind auf den ungekürzten Unterhalt angewiesen. Mehr Umgang bedeutet dann keine finanzielle Entlastung mehr, sondern Unterhaltsverlust. Schon heute ist der Unterhalt bei begrenztem finanziellem Spielraum der Eltern ein wichtiger Motivator, das paritätische Betreuungsmodell zu fordern bzw. abzulehnen. Der Kampf um jeden Umgangstag, vordergründig zur Wahrung des Kindeswohls, wird alltäglich werden.

Geplant ist, Kindern ein eigenes Recht auf Umgang mit den Großeltern und den Geschwistern zu geben. Die praktische Notwendigkeit ist fraglich. Wenn Eltern den Umgang wollen, können sie ihn bereits heute gewähren. Wollen sie es nicht, stellt sich die Frage, wer ihn gerichtlich durchsetzen soll, wenn nicht die Eltern. Schon heute haben Großeltern ein Umgangsrecht, das praktisch häufig am Willen der Eltern scheitert, die ihr Kind mehr oder weniger bewusst in einen Loyalitätskonflikt bringen. Der Geschwisterumgang ergibt sich im Regelfall im Rahmen des Umgangs mit dem anderen Elternteil.

### AMPEL VOM BISHERIGEN GESETZGEBER ÜBERHOLT

In zwei Punkten hat der bisherige Gesetzgeber die Ampel wohl teilweise überholt. Die jüngsten Änderungen der Gesetzeslage<sup>7</sup> fanden keine Berücksichtigung. Familienrichter müssen belegbare Kenntnisse im Familienrecht haben, was im Ergebnis ein Stück dem geplanten Fortbildungsanspruch entspricht. Die angestrebte Stärkung des

Kinderschutzes und des Prinzips der Mündlichkeit ist im neu gefassten § 159 FamFG umgesetzt. Jedenfalls war es das erklärte Ziel, durch Ausweitung der persönlichen Anhörung Kinder besser zu schützen. Ob ein Weniger an Anhörung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nicht oftmals der bessere Weg wäre, um Kinder nicht zu belasten, sollte die Koalition diskutieren.

Erwähnenswert ist noch der Plan, echte Doppelnamen einzuführen. Auch andere nicht näher konkretisierte Liberalisierungen im Namensrecht gehören zum Arbeitsplan. Eher in die Kategorie „erklärungsbedürftig“ sind Pläne einzuordnen, schon vor der Geburt Vereinbarungen zum Umgangsrecht zu ermöglichen, was ein Bruch mit dem Prinzip der Orientierung des Umgangs am Kindeswohl wäre. Und auch die Idee, häusliche Gewalt „in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen“, klingt eher nach Sanktion des schlagenden Partners als nach kindeswohlorientiertem geregelt Kontakt des Kindes zum Vater.

### FAZIT

Auch dieser Koalitionsvertrag ist ein politisches Papier. Deshalb darf man ihn nicht zu wörtlich nehmen. Die neue Regierung wird das Familienrecht nicht in seinen Grundfesten erschüttern. Spürbare Veränderungen kann es geben, sollte ein deutscher PACS eingeführt werden. Das dickste und „bohrenswerte“ Brett ist sicherlich die Frage des Kindesunterhalts bei erweiterter Betreuung. Ob dies umgesetzt wird, steht in den Sternen. Weitere Liberalisierungen wird es aber recht sicher im Bereich des Abstammungsrechts geben.

Dr. Christoph Schäfer, MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht,  
wendelmuth Rechtsanwälte, Falkensee,  
[www.wendelmuth.net](http://www.wendelmuth.net)

<sup>6</sup> Dazu Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familiengerichtlichen Praxis, 10. A. 2019, § 2 Rn. 48.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 3 und Art. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BGBl. Teil I vom 22.06.2021, S. 1810ff. mit Änderungen des GVG und des FamFG, die am 01. Juli 2021 in Kraft getreten sind.